ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Ottel, Fritz

Article — Digitized Version

Die Kartelle als Mittel innerwirtschaftlicher Koordinierung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Ottel, Fritz (1951) : Die Kartelle als Mittel innerwirtschaftlicher Koordinierung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 4, pp. 18-22

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/131289

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Die Kartelle als Mittel innerwirtschaftlicher Koordinierung

Prof. Dr. Fritz Ottel, Aachen

Anbieter gleichartiger Waren und Leistungen schließen sich zu Kartellen zusammen, wenn sie den Wettbewerb untereinander verringern oder in bestimmte Bahnen lenken wollen. Dem ersten Zweck dienen die Festsetzung von Preisen, die räumliche Aufteilung des Absatzgebietes, die Verteilung der anfallenden Aufträge nach Quoten (häufig im Wege eines gemeinsamen Verkaufsbüros, durch ein „Syndikat") oder auch die Beschränkung der Erzeugung, um hierdurch die Preise höher festsetzen zu können. Die Einhaltung bestimmter Formen des Wettbewerbes bezwecken die Vereinbarungen von Kalkulationsrichtlinien und von Geschäftsbedingungen. Die erste Gruppe kann den Kartellmitgliedern gemeinsam oder jedem in seinem Gebiete eine Monopolstellung und dadurch eine „Wirtschaftsmacht" verschaffen, die ihm bei ungeschmälertem Wettbewerb nicht zustünde. Die zweite Gruppe von Kartellen soll den Wettbewerb grundsätzlich nicht behindern, es sollen nur Formen ausgeschlossen werden, die zwar nicht den strafrechtlichen Tatbestand unlauteren Wettbewerbes bilden, aber immerhin als nicht ganz anständig oder als eine Schädigung des gesamten Wirtschaftszweiges angesehen werden. Auch Käufer oder Nachfrager schließen sich zu Kartellen zusammen, doch sind diese nur im Aufkauf- oder Sortierhandel von Bedeutung.

Die wirtschaftspolitische Beurteilung der Kartelle in Verbindung mit der bereits stattlichen Reihe von Entwürfen eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geht von verschiedenen theoretischen Gesichtspunkten aus, unter denen zunächst zwei hervortreten: die Bekämpfung wirtschaftlicher Macht und die möglichste Annäherung an die als Idealziel gedachte Ordnung des vollständigen Wettbewerbes. Der Wettbewerb wird als diejenige Wirtschaftsordnung angesehen, die einer zentralgeleiteten staatlichen Planwirtschaft gegenübersteht und die Alternative darstellt, die ergriffen werden muß, um die Freiheit zu retten. Wettbewerbsprinzip und zentrale Steuerung sind, wie F. A. Hayek übereinstimmend mit W. Eucken, L. Miksch, W. Röpke u. a. erklärt, „einander ausschließende Prinzipien zur Lösung desselben Problems, und eine Mischung aus beiden bedeutet, daß keines von beiden wirklich funktionieren und das Ergebnis schlechter sein wird, als wenn man sich konsequent auf eines von beiden verlassen hätte" [1]).

KARTELLE ALS SCHÄDLICHE MACHT

Besteht zwischen Wettbewerb und Freiheit ein derart enger Zusammenhang, so war es ein Versäumnis der staatlichen Wirtschaftspolitik, daß sie nicht mit starker Hand gegen die zahlreichen Wettbewerbsbeschränkungen einschritt, die etwa seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts aus der Wirtschaft selbst aufgerichtet wurden und die nach A. Rüstow gerade zum Gegenteil der echten Konkurrenzwirtschaft geführt haben, zu der „infolge eines subtheologisch verabsolutierten Laissez-faire entarteten subventionistisch-monopolistisch - protektionistisch - pluralistischen Wirtschaft des 19. und 20. Jahrhundertes", die er als „Kapitalismus" bezeichnet [2]). So gesehen, erscheinen den Wettbewerb beschränkende Vereinigungen, die die Schäden des Kapitalismus (in dem Sinne, in dem das Wort im allgemeinen verstanden wird) beseitigen sollten, als Gruppen „subventionslüsterner Interessenten", „vielfach identisch mit Monopolisten oder solchen, die es werden wollten und dazu eben die Hilfe des Staates brauchten", zu denen sich bald die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter gesellten [3]). Weil die Gruppen Macht besitzen, erklärt Eucken, neige der Gruppenegoismus zur Wucherung; dem Gemeinwohl zu dienen, liege solchen Gruppen fern [4]).

Der Ansicht, daß wirtschaftliche Macht schädlich sei, entsprechen zwei Bestimmungen, die in einer Reihe von Entwürfen eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in verschiedenen Abwandlungen wiederkehren: einerseits das grundsätzliche Verbot von Verträgen und Beschlüssen, die die Marktverhältnisse beeinflussen, andererseits die Unterstellung von „marktbeherrschenden" Unternehmen unter eine Art Polizeiaufsicht der zu errichtenden Kartellaufsichtsbehörde. Unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten ist wesentlich, daß nach den Vorschlägen Entscheidungen und Verfügungen der Kartellbehörde nur wegen unrichtiger Rechtsanwendung, Aktenwidrigkeit und Verfahrensmängel angefochten werden könnten, nicht aber aus wirtschaftlichen, in der Sache selbst gelegenen Gründen. Die wirtschaftliche Entscheidung würde in die Hände der Bürokratie gelegt! Dies soll dem vielberufenen „dritten Weg" zwischen dem geschichtlichen Liberalismus und dem drohenden Kollektivismus entsprechen — obwohl Rüstow, der wie Eucken, Hayek, Röpke oder Miksch für diesen dritten Weg eintritt, zur staatlichen Monopolkontrolle bemerkt: „... die Interessenten sind unvermeidlicherweise auf ihrem eigenen Gebiet sachverständiger als die Staatsbeamten und haben es also stets in der Hand, diese, wenn sie wollen, sachlich zu blamieren und hereinfallen zu lassen. Das ergibt eine intellektuelle Abhängigkeit, die unmerklich und fast unvermeidlich aufs Moralische übergreift und auf die Dauer korrumpierend wirken muß" [5]).

[1]) F. A. Hayek, Der Weg zur Knechtschaft, Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich, S. 65 f.

[2]) A. Rüstow, Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus, Verlag Helmut Küpper, 2. Aufl. 1950, S. 74 f.

[3]) a. a. O. S. 79.

[4]) W. Eucken, Unser Zeitalter der Mißerfolge, Tübingen, 1951, S. 8.

[5]) a. a. O. S. 69 f. Die letztangeführten Worte müssen aus der Feder Rüstows, der laut Fußnote a. a. O. als Referent des Reichswirtschaftsministeriums zu den Vätern der Kartellverordnung von 1923 zählt und sich über deren Unwirksamkeit „von Anfang an keine Illusionen gemacht" hat, befremden.

Hier liegt eine Unklarheit zugrunde: Die Macht wirtschaftlicher Unternehmungen und Gruppen soll durch eine noch mächtigere staatliche Stelle unterdrückt werden, obwohl gerade die wirtschaftliche Staatsmacht als die Freiheit besonders gefährdend erkannt wird. Welche Macht soll nun eigentlich bekämpft oder unmöglich gemacht werden? Warum sind Unternehmungen oder Vereinbarungen, die den Markt beeinflussen können, bedenklich? Konkrete Angaben, die die Gefahr schädlicher Unternehmungsmacht belegen, sucht man bei den Befürwortern des „dritten Weges" (im obigen Sinne) vergebens. Dagegen hat Hermann Gross nachgewiesen, daß sogar die größten Konzerne, die nach der Zerschlagung der IG-Farben als der größten deutschen Firma fortbestehen sollen, sich neben den führenden ausländischen Chemiefirmen wie Zwerge ausnehmen würden und daß keine Garantie dafür besteht, daß die Nachfolgeeinheiten auch im Rahmen der Weltwirtschaft konkurrenzfähig bleiben [6]). Da es Macht an sich im Wirtschaftsleben stets gegeben hat, wäre nur ein Übermaß an Macht zu bekämpfen [7]). Die Frage nach dem Übermaß müßte eindeutig beantwortet sein, bevor wirtschaftliche Machtstellungen bekämpft werden. Nach den — im Gegensatz zu den gegenwärtigen Rufern im Streite — vorbildlich klaren Ausführungen Friedrich von Wiesers ist Übermacht eine solche ungleiche Verteilung der gesellschaftlichen Werte, die für die geführte Masse zum Unwert würde und daher gesellschaftsfeindlich ist. Gerade im Wettbewerb aber kann der Schwache des Schutzes bedürfen, weil die freie Konkurrenz ihre guten Wirkungen nur dann gibt, wenn alle Parteien auf dem Markte an Kräften gleich sind [8]). Kartelle wären demnach als Übermacht nur dann zu bekämpfen, wenn sie sich nicht auf den Schutz ihrer Mitglieder beschränken, sondern die Rechte anderer angreifen.

KARTELLE ALS KRISENSCHUTZ

Das Schutzinteresse mag auch in Fällen behauptet werden, wo es tatsächlich nicht gegeben ist. Doch auch wenn sich die Beteiligten nur gegen Krisen schützen wollen, wird der Vorwurf erhoben, daß dies nur auf Kosten anderer geschehen könne, indem die Kartelle durch überhöhte Preise ein Übermaß an Kaufkraft an sich zögen, die für den Kauf nicht kartellierter Waren fehle, wodurch sich für diese der Preisdruck verschärfe. In längeren Krisen könnten die Kartelle ihre Politik gleichwohl nicht durchhalten, sie verzögerten dadurch die notwendige Anpassung an die gegebene Lage und die Erholung, die durch niedrige Preise eingeleitet werden sollte. Ferner würden durch das Hinausschieben der Bereinigung und durch Monopolgewinne die kartellierten Industrien zu Erweiterungen veranlaßt, die sich nachträglich als Fehlinvestitionen herausstellen.

[6]) Hermann Gross, Ein Beitrag zur Aufteilung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Kiel, Dez. 1949, und Nachtrag zum Material zur Aufteilung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Kiel, Oktober 1950.

[7]) Eucken, a. a. O. S. 13.

[8]) Friedrich Freiherr von Wieser, Recht und Macht, Leipzig, 1910, S. VI, 133.

Diese Vorwürfe richten sich offenbar zunächst gegen die bekannteste Kartellform, die Preiskartelle, während die übrigen Kartelle dieser Kritik kaum unterliegen. Produktionseinschränkungen erscheinen in der Depression oder Krise eher als eine Anpassung an die verringerte Nachfrage und eine dem freien Wettbewerb entsprechende Maßnahme. Konditions- und Kalkulationskartelle haben nicht die Preis h ö h e, auf die es hier ankommt, zum Gegenstande; sie sind in Krisenzeiten ein (wenn auch nicht immer verläßlicher) Rückhalt gegen unlauteren Wettbewerb. Die Gebietskartelle stehen in ihrer Wirkung in Depressions- und Krisenzeiten den letztgenannten Kartellen insofern nahe, als auch sie Entartungen des Wettbewerbs verhindern sollen. Meist kommen Gebietskartelle erst dann zustande, wenn Erzeuger in ihren natürlichen Absatzgebieten nicht genügend verkaufen können und unter Übernahme der Transportkosten in fremde Absatzgebiete einbrechen, die bisher durch die Transportkosten geschützt waren.

Der Vorwurf, daß der Schutz der kartellierten Erwerbszweige auf Kosten der nichtkartellierten ginge, beruht zunächst auf der naturalwirtschaftlichen Vorstellung, daß im Grunde in der Gesamtwirtschaft Güter (einschließlich sonstiger Leistungen) gegen Güter — wenn auch durch Vermittlung des Geldes — getauscht und daß die natürlichen oder richtigen Austauschverhältnisse durch die einseitige Monopolstellung verschoben werden. Diese relativ günstigere Chance kann jedoch durch das Aufkommen neuer Wettbewerber aufgehoben werden, sofern nicht das „Monopol" des Kartells auf der Ausschließlichkeit eines Rohstoffes oder dergleichen oder einem Gesetz beruht und so seinem Wesen nach nicht ein vertragsmäßiges, sondern ein natürliches oder gesetzliches Monopol ist. Der „latente" Wettbewerb zusätzlicher Anbieter, die durch die überhöhten Preise zur Aufnahme der gleichen Erzeugung veranlaßt werden, hat immer wieder die Neigung, das vertragsbegründete Monopol aufzuheben. Die vielberufene segensreiche Wirkung des Wettbewerbes besteht ja darin, daß günstige Positionen im Markte zusätzliche Anbieter auf den Plan rufen und daher immer wieder neu erworben und durch günstigere Angebote behauptet werden müssen.

Der Vorwurf des Schutzes auf Kosten anderer findet sich auf der Ebene der Geldwirtschaft in Form der Behauptung wieder, daß die kartellierten Wirtschaftszweige den anderen Kaufkraft entzögen und dadurch deren Krisenlage verschärften. Die Vorstellung, daß das Gesamtkaufkraftvolumen mehr oder weniger fest begrenzt ist und sich die Wirtschaftszweige und einzelnen Wirtschaften darein teilen müssen, dürfte durch die Erfahrung veranlaßt sein, daß wenigstens am Beginne von Krise oder Depression meist Geldknappheit herrscht. Selbst wenn man eine derartige Begrenzung annimmt, so wäre dadurch noch nicht der Beweis einer Schädigung der nicht kartellierten Wirtschaftszweige erbracht. Denn es genügt hierzu nicht die Feststellung, daß die kartellierten Wirtschaftszweige ihre Preise behaupten und mehr Kaufkraft an sich ziehen können.

Es muß vielmehr noch der weitere Weg der Kaufkraft, die weitere Verwendung des von den kartellierten Unternehmungen eingenommenen Geldes verfolgt werden. Offenbar wird das Geld weiter ausgegeben und kommt dadurch den Lieferanten der kartellierten Unternehmungen zugute. Es verteilt sich somit über die weitere Wirtschaft. Werden die erzielten Einnahmen nicht sogleich zu Bestellungen verwendet, so werden sie bei Banken eingezahlt und vermehren deren Liquidität, ein gerade am Beginn einer Krise sehr wichtiger Umstand, der gleichfalls der gesamten Wirtschaft zugutekommt. Die Annahme einer Begrenzung der Geldmenge trifft aber in dieser Form nicht zu. Denn das Geld wird durch die Zentralbanken in Form von Noten und Giroguthaben, von den übrigen Banken in Form von Verrechnungsgutschriften im Wege des Wechseldiskonts und der sonstigen Kreditgewährung fortlaufend geschaffen. Wenngleich statistische Unterlagen nicht vorliegen, darf angenommen werden, daß in Krisenzeiten die Banken die Kreditansuchen jener Schuldner entgegenkommender beurteilen, die ihre Preise einigermaßen behaupten können. Kartellierte Unternehmer erscheinen sonach kreditwürdiger! Die Kartellierung bildet einen Grund dafür, daß von den Banken mehr Geld geschaffen wird, als wenn alle Unternehmungen gleicher Weise vom Preisverfall betroffen wären. Die Erhaltung eines Mehr an Kaufkraft bedeutet aber eine Linderung, nicht eine Verschärfung der Krise [9]).

Zum Vorwurfe wahrscheinlicher Fehlinvestitionen ist ohne weiteres zuzugeben, daß sich Investitionen der kartellierten Wirtschaftszweige nachträglich als verfehlt erweisen können. Diese Möglichkeit besteht jedoch bei allen Investitionen, weil niemand in die Zukunft sehen kann.

„Fehlinvestition" besagt im Grunde nur, daß nichtdringende oder überflüssige Investitionen vorgenommen, vordringliche dagegen unterlassen werden. Nun gehört es aber zu den bedeutendsten Maßnahmen staatlicher Krisenbekämpfung, daß nichtdringliche und sich nicht rentierende Arbeiten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Derartige Aufwendungen wären in der Privatwirtschaft „Fehlinvestitionen". Es ist durchaus nicht einzusehen, warum Aufwendungen, durch die in der Krise Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden, grundsätzlich richtig sein sollen, wenn sie zu Lasten der öffentlichen Hand, deren Finanzlage in der Krise ohnedies besonders angespannt ist, vorgenommen werden, dagegen grundsätzlich falsch oder schädlich, wenn sie von der Privatwirtschaft aus erzielten Gewinnen getragen werden. Ist es doch in beiden Fällen nicht abzusehen, ob sich die Investitionen nachträglich bezahlt machen werden. Private Investitionen, mögen sie auch durch Kartelle ermöglicht werden, haben vor staatlichen Aufwendungen wenigstens den Vorzug, daß sie die Steuerzahler nicht belasten.

Die Behauptung, daß Preisbindungen die Erholung der Wirtschaft aus Depression und Krise verzögern, läßt sich damit begründen, daß Unternehmungen, die auf den Bezug kartellierter Erzeugnisse angewiesen sind, die Aufnahme oder Erweiterung des Geschäftes unterlassen, weil sie bei den gebundenen Rohstoff- und Materialpreisen keinen Gewinn erwarten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß für geschäftliche Entschlüsse die Zukunftserwartungen mindestens ebenso maßgebend sind wie die augenblickliche Preislage. Die Aussicht, daß die Krisenpreise von Rohstoffen und Materialien bald nach Beginn der Erholung erhöht würden, dürfte einer Geschäftszunahme hinderlicher sein als höhere Krisenpreise, wenn dafür mit einem annähernd unveränderten Stand gerechnet werden kann.

Eine anlaufende Erhöhung kann, wie Haberler eingehend ausführt, auch durch Engpässe, Knappheiten in verschiedenen Produktionsfaktoren und dadurch verursachte Preiserhöhungen zurückgeworfen werden [10]). Durch Kartelle werden aber nicht derartige Knappheiten, sondern eher Überkapazitäten hervorgerufen. Solche haben für die Erholung aus der Depression den Vorteil, daß die Erzeugung ohne Schwierigkeiten und Engpässe erweitert werden kann [11]). Vorhandene Überkapazitäten bedürfen keiner Finanzierung. Der Geldmarkt wird daher durch sie nicht in Anspruch genommen, wodurch eine weitere Störungsmöglichkeit im Aufschwunge vermieden wird. Es wäre gegenwärtig zu wünschen, daß in der deutschen Industrie mehr Überkapazitäten steckten!

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß ein allgemeiner Beweis für die Behauptung, daß Kartelle in Krisen die Gesamtwirtschaft schädigen, nicht erbracht ist.

Soweit Preisbindungen und sonstige Marktregelungen sich auf das Schutzinteresse beschränken, stellen sie daher keine Übermacht dar, die zum Schutze der Freiheit bekämpft werden müßte. Der Wettbewerb ist nicht so untrennbar mit der Freiheit verbunden, daß jede Wettbewerbsbeschränkung einen Schritt zur zentralen Planwirtschaft und — im Sinne Hayeks — auf dem Wege zur Knechtschaft darstellen würde.

WETTBEWERB ALS SELBSTZWECK

Die Forderung nach Verbot jeglicher Wettbewerbsbeschränkung mißt dem Marktmechanismus der vollständigen Konkurrenz eine Bedeutung bei, die ihm gar nicht zukommt. Dadurch wird der Wettbewerb als solcher zum Grundprinzip erhoben, dem sich die Wirtschafts- und Rechtsordnung anzupassen hätte. Dies ist der Standpunkt der sogenannten „Freiburger Schule" [12]), zu dem sie durch die Antithese: zentrale Planwirtschaft — Wettbewerb gedrängt wird. Diese Antithese besteht jedoch nicht zu Recht. Die Feststellung, daß die Koordinierung der wirtschaftlichen Einzelvorgänge durch zentrale Planung infolge des Über-

[9]) Hierzu insbes. die Ausführungen von G. Haberler, Prosperität und Depression, Deutsche Ausgabe Bern 1948, S. 232 ff, 469 ff.

[10]) a. a. O. S. 342 f, 353 f.

[11]) a. a. O. S. 272, 368 f.

[12]) W. Eucken, Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, Ordo-Jahrbuch, II. Bd., Godesberg 1949, S. 40 f. L. Miksch fordert, daß die Thesen der Freiburger Schule zum Verfassungsgesetz erhoben werden, Einleitendes Referat zur Arbeitstagung „Der Schutz des Wettbewerbs in der sozialen Marktwirtschaft", Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt/Main 1950, S. 24 ff.

maßes der zu berücksichtigenden Faktoren unmöglich geworden ist und daß diese Aufgabe durch den Preismechanismus unter dem Wettbewerbssystem automatisch gelöst wird [13]), schließt keineswegs aus, daß nicht auch andere Koordinierungsmöglichkeiten bestehen und u. U. notwendig sein können.

KOORDINIERUNG INNERHALB DER WIRTSCHAFT

Hochentwickelte Industriebetriebe werden, wie Schmalenbach betont, infolge der Zunahme der fixen Kosten gegen Schwankungen der Marktlage empfindlicher und suchen daher Schutz durch marktregelnde Zusammenschlüsse. W. Eucken wendet dagegen ein, daß „fixe Kosten" nicht „fixierte Produktion" bedeuten und daß durch die Zunahme an technischem Wissen die Industrie an Anpassungsfähigkeit gewonnen hätte [14]). Wieweit höhere fixe Kosten an die Herstellung eines bestimmten Produktes gebunden sind oder eine Umstellung auf andere Produkte innerhalb des Betriebes gestatten, wird nur für jeden Einzelfall entschieden werden können. Jedenfalls aber bedeutet (nach Hertlein) die durchgehende Rationalisierung technischer Betriebe einen Verlust an freier Dispositionsmöglichkeit, Wendigkeit und Krisenfestigkeit; denn gerade der Umstand, daß die „innere Wirtschaftlichkeit" an einem bestimmten Erzeugungsvorgang jeden nicht unbedingt notwendigen Kostenaufwand vermeidet, bewirkt, daß eine andere Erzeugung zumindest nicht wirtschaftlicher sein kann. Die geringere Beweglichkeit im Wettbewerb kann durch Angliederung von Hilfs- und Nebenbetrieben und überbetriebliche Vereinbarungen ausgeglichen werden [15]). Dies wäre ein Fall, in dem kartellartige Abmachungen gerade zum Schutze rationell und gut geführter Betriebe und keineswegs zur Erhaltung rückständiger und verschroffungsreifer Anlagen (die oft als typisch angesehen wird) getroffen werden.

Wenn sich gleichartige Betriebe über Preise und Kosten ins Einvernehmen setzen können, ohne befürchten zu müssen, daß der zwischenbetriebliche Vergleich nur zu einem verschärften Wettbewerb führt, so ist es zu einer zweckmäßigen Aufteilung der Erzeugungsprogramme nur mehr ein kleiner Schritt. Daß auf diesem Wege Preisermäßigungen möglich werden, versteht sich von selbst. Kartelle, die die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Beteiligten verbessern, sollten unbedingt gefördert werden. Es genügt keineswegs, sie nur nach einer im Ermessen der Kartellaufsichtsbehörde liegenden Genehmigung zu gestatten (wie in verschiedenen Gesetzentwürfen vorgeschlagen wurde). Die Konkurrenten müssen sich vielmehr durch Ausschluß oder wenigstens Milderung des Wettbewerbs näher gekommen sein; wird aber eine Einigung erzielt, so kann die Aufsichtsbehörde sachlich kaum etwas einzuwenden haben. Ein Gebiet, auf dem verbandliche oder kartellartige Vereinbarungen unschätzbare Dienste leisten können, ist die zweckmäßige Verwendung knapper, beschränkt erhältlicher Rohstoffe. Das unmittelbare Einvernehmen der beteiligten Betriebe ist hier vielleicht der einzige Weg, um die Lähmung durch bürokratische Lenkungsmaßnahmen und das Chaos der Selbsthilfe zu vermeiden.

Das Streben der Wirtschaft nach Selbstordnung, das von den Verfechtern des unbedingten Wettbewerbs in Grund und Boden verurteilt wird, ist nicht von ungefähr entstanden, sondern ergibt sich zwangsläufig mit der fortgesetzten Arbeitsteilung und Spezialisierung, durch die viele Werke nur Teil- und Zwischenprodukte zu einem Endprodukt erzeugen, das früher innerhalb eines Betriebes hergestellt wurde. Es ist daher nur ein Ausgleich dieser Entwicklung, wenn die beteiligten Betriebe durch feste Vereinbarungen den in kleine und kleinste Elemente zerfallenden Produktionsvorgang von Marktveränderungen möglichst unabhängig machen wollen. Eine solche Koordinierung, deren Notwendigkeit sich im täglichen Betriebsgeschehen ergibt, könnte unmöglich von einer zentralen Stelle veranlaßt oder auch nur überprüft werden. Innerwirtschaftliche Koordinierungsmaßnahmen lassen sich weder in die Kategorie der Planwirtschaft noch in die des Wettbewerbs einordnen; sie sind ein Drittes, an dem die Antithese Wettbewerb gegen Planwirtschaft vorbeigeht.

RECHTLICHE VERANTWORTUNG

Die Grenze für marktbeeinflussende Maßnahmen der Wirtschaft liegt dort, wo der berechtigte Schutz der eigenen Interessen in eine Schädigung anderer übergeht. Würde diese Grenze die Richtlinie für ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, so wäre der Wirtschaft besser gedient als mit einem Versuch, die Theorie des vollständigen Wettbewerbs in die Wirklichkeit umzusetzen [16]). Es ist bezeichnend, daß in den USA. als dem klassischen Lande der Monopolbekämpfung trotz nicht immer übereinstimmender Entscheidungen zwischen Monopolen im Sinne der Wirtschaftstheorie und Monopolen im Rechtssinne ein Unterschied gemacht wird, wobei dem Rechtssinne ein Werturteil über praktische Wirkung des betreffenden Monopols unterlegt wird, und daß nicht ein vollständiger Wettbewerb (perfect competition), sondern ein praktisch zu handhabender Wettbewerb (workable competition) als Ziel der Antimonopolpolitik gilt [17]).

Selbstverständlich sollte es sein, daß Überschreitungen der Grenze zwischen dem Schutz des eigenen Betriebes und einer Schädigung anderer Belange zur Wiedergutmachung verpflichten, allenfalls strafrechtlich geahndet werden müssen. Verantwortung ist das unerläßliche Gegenstück jeder Freiheit. Verantwortung

[13]) Hayek, a. a. O. S. 73 ff.
[14]) Unser Zeitalter der Mißerfolge, S. 19 f.
[15]) A. Hertlein, Zur Problematik der Wirtschaftlichkeit, in „Fragen der Technik in Einzeldarstellungen", Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Oskar v. Miller-Polytechnikums, München, 1949, S. 367.

[16]) Mit Recht fragt Hans Peter (Ist die deutsche Wirtschaftspolitik richtig? Bemerkungen zum Gutachten Wilhelm Röpkes, Finanzarchiv, Bd. 12, 1950, S. 388): „Soll man etwa die Großbetriebe zerschlagen, um den Nationalökonomen die Preistheorie bequemer zu machen?".
[17]) Edward S. Mason, Monopoly in Law and Economics, The Yale Law Journal Vol. 47, No. 1, Nov. 1937, S. 34 ff; J. M. Clark, Toward a Concept of Workable Competition, The American Economic Review, Vol. XXX, No. 2, Teil 1, Juni 1940, S. 241 ff, jetzt beide in „Readings in the Social Control of Industry", Philadelphia 1942/47.

ist nicht ohne Freiheit, Freiheit nicht ohne Verantwortung denkbar. Wenn wir uns im Wirtschaftsleben für Freiheit entscheiden, so müssen wir auch die Freiheit gewähren, den Mechanismus des Wettbewerbs fallweise durch eine zweckmäßigere Koordinierungsform zu ersetzen, hierzu aber auch den Handelnden die volle Verantwortung auflasten. Die wirtschaftliche Entscheidung — im gegenwärtigen Falle über die Angemessenheit marktbeeinflussender Maßnahmen oder bei „marktbeherrschenden" Unternehmungen über Einzelheiten der Geschäftsführung — sollte daher grundsätzlich den Unternehmungen, aber unter dem Zwange voller Verantwortung vor einem sachverständigen Gericht mit einem sachverständigen Kläger (der auch die Befugnis zu einvernehmlicher Erledigung nach Art der amerikanischen Federal Trade Commission haben könnte) belassen und nicht, wie es der Zentralverwaltungswirtschaft entspricht, einer Kartellaufsichtsbehörde zugeschoben werden, die praktisch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Summary: Cartels as an Instrument of Economic Coordination. Economic opinion with regard to cartels is based on various theoretical viewpoints two of which are of outstanding importance: the fight against a concentration of economic power and the wish to reach the ideal aim of a regulation of competition. The question is whether competition and freedom are in fact so closely connected that any restriction of competition must necessarily lead to a centralized, planned economy. Is economic power always hostile to society and must we, consequently, stand up against it? Since there has always been power in economic life, only excessive power seems to arouse irritation. If competition is free, the weak will be in need of protection because we can speak of an ideal competition only if all economic parties are equal in power. Measures taken to influence the market should not go beyond the line where the justified protection of own interests begins to have a detrimental effect upon other parties. Based on these considerations, the author outlines the protective task of cartels which is of special importance in critical times. Examples demonstrate that it is not possible to furnish evidence proving that in times of economic crisis cartels exert an influence detrimental to economy as a whole. The call for legal regulations prohibiting any restriction of competition reveals that too much is expected of the market mechanism of free competition. The steadily progressing specialization automatically necessitates endeavours aiming at a self-regulation of economy. Economic measures of coordination are beyond the antithesis competition - planned economy.

Résumé: Les cartels comme moyens de coordination dans le domaine de l'économie. La critique politico-économique des cartels part de differents points de vue théoriques dont deux sont particulièrement soulignés: 1. La lutte contre la concentration du pouvoir économique. 2. Le meilleur rapprochement possible du but idéal de la concurrence parfaitement libre. L'auteur discute les deux questions suivantes: Y-a-t-il entre concurrence et liberté une relation tellement étroite que toute restriction de la concurrence doit aboutir nécessairement dans l'économie planifiée et centralisée? 2. Tout pouvoir économique est-il hostile à la communauté et par conséquent un objet de lutte? Comme dans la vie économique il y a toujours eu pouvoir comme tel il ne faudrait lutter que contre tout excès de pouvoir. C'est surtout dans le domaine de la concurrence que souvent le faible aurait besoin de protection, parce que la concurrence idéale ne sera possible qu'à condition de forces égales de tous les partenaires économiques. La limite des mesures directrices du marché est donc atteinte au moment où la protection légitime des intérêts des uns désavantage les intérêts des autres. Cette réflexion mène l'auteur à accentuer la tâche protectrice des cartels, surtout en temps de crises. A l'aide de quelques exemples l'auteur essaie de démontrer qu'il est impossible de prouver définitivement qu'en temps de crises les cartels portent préjudice à l'ensemble de l'économie. La revendication d'interdire toute mesure restrictive contre la concurrence signifie qu'on surestime induement l'importance du méchanisme du marché sous le régime de la concurrence parfaitement libre. L'aspiration de l'économie à un odre créé par elle-même est un résultat inévitable de la division progressive du travail et de la spécialisation. Les mesures de coordination dans le domaine de l'économie se trouvent au-delà de l'anti-thèse libre concurrence et économie planifiée.

Resumen: Los „carteles" como medio coordinador de la economía interna. El juicio político - económico de los „carteles" parte de diferentes puntos de vista teóricos entre los que destacan dos, a saber: la lucha contra el poder económico y el acercamiento más estrecho al regimen de la competencia completa lo que se considera el objetivo ideal. Se plantean dos cuestiones: Existe entre la competencia y libertad una relación tan estrecha de manera que cada restricción de la competencia conduciría necesariamente a una economía dirigida? Es cada poder económico hostil a la sociedad y necesita por lo tanto combatirla? Como quiera que el poder en si mismo ha habido siempre en la vida económica solo un poder excesivo debía de ser combatido. Es en el terreno de la competencia donde el economico débil necesita la protección, porque existe solamente una competencia ideal si todos los partidos disponen de igual poder económico. Por lo tanto, el limite de las medidas que influyen el mercado se halla en el punto donde la justificada defensa de los propios intereses pasa a perjudicar a otros. Debido a estas reflexiones se marca la tarea protectora de los „carteles" especialmente en tiempos de crisis. Por ejemplo se hace el ensayo de comprobar que no se puede alegar ninguna prueba valable generalmente de lo que los „carteles" dañan, en período de crisis, a la economía en su conjunto. La reivindicación de que se prohiba cualquier restricción de la competencia asigna al mecanismo de mercado que consiste en la restricción de la competencia, una importancia que no merece. La aspiración de la economía hacia un orden propio origina forzosamente en la continua división de trabajo y la especialización. Medidas coordinadoras de la economía interna se hallan al otro lado de la antitesis: competencia y economía dirigida.